

# **Stadt Radolfzell am Bodensee**

## **Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderzeit und Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 01. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung ist maßgebend für die Benutzung und die Gebührenerhebung des kommunalen Betreuungsangebotes während der Schulzeit an den Grundschulen, den Ganztagsgrundschulen, dem SBBZ Hausherrenschule und der Ferienbetreuung der Stadt Radolfzell.

(2) Träger dieser kostenpflichtigen Angebote ist die Stadt Radolfzell.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderzeit:

Das kommunale Betreuungsangebot wird unter dem Namen „Kinderzeit“ an allen Grundschulen, den Ganztagsgrundschulen und dem SBBZ Hausherrenschule der Stadt Radolfzell angeboten. Kinder anderer Schulformen, mit Wohnsitz in Radolfzell, können die Kinderzeit ebenfalls in Anspruch nehmen.

Die Kinderzeit umfasst die Betreuungsangebote an den oben genannten Schulen vor, während und nach der Unterrichtszeit. Sie beginnt jeweils mit dem Schulanfang und endet mit dem Schuljahr.

(2) Ferienbetreuung:

Die Ferienbetreuung umfasst die Betreuungsangebote während der Ferienzeit. Die Ferienbetreuung findet an 12 von 14 Ferienwochen an der statt. Konkret sind das: die Fasnachtsferienwoche, die zwei Osterferienwochen, die zweite Pfingstferienwoche, sechs Wochen Sommerferien plus eine weitere Woche für die Schulanfänger und die Herbstferienwoche. Beginn ist jeweils der 1. Werktag der Ferienwoche.

### **§ 3**

#### **Betreuungsinhalt**

(1) Die Gestaltung der Betreuungsangebote orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler.

Die Angebote der Kinderzeit werden von der pädagogischen Leitung in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Teams vor Ort erarbeitet und umgesetzt. Sie beinhalten insbesondere spielerische und freizeitbezogenen Aktivitäten, sowie während der Schulzeit eine Hausaufgabenbetreuung.

(2) Die Angebote der Ferienbetreuung erarbeitet das pädagogische Leitungsteam.

#### § 4

##### Betreuungskräfte

(1) Die Kinderzeit wird von einer pädagogischen Fachkraft geleitet. An den Ganztageschulen mit einer Betreuungszeit bis 18.30 Uhr sind weitere pädagogische Fachkräfte leitend tätig.

(2) Weitere, im Umgang mit Kindern geeignete Mitarbeiter werden in einer 160-stündigen Fortbildung zu pädagogischen Assistenzkräften geschult.

#### § 5

##### Betreuungsangebote

Folgende Betreuungsangebote werden angeboten:

(1) Kinderzeit:

<b>an Grundschulen</b>		
Vormittags:	7:00 Uhr -14:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
Nachmittags:	14:00 Uhr -16:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
	16:00 Uhr -18:30 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
<b>an offenen Ganztagesgrundschulen (GTS) und Gemeinschaftsschule (GMS)</b>		
Vormittags für alle nicht GTS und GMS -Kinder:	7:00 Uhr -14:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
Nachmittags für alle nicht GTS und GMS-Kinder:	14:00 Uhr -16:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
	16:00 Uhr-18:30 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
<b>in Randzeiten für GTS-Kinder und GMS Kinder</b>		
Vormittags:	7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	5x wöchentl.
Nachmittags:	14:00 Uhr – 16:00 Uhr	3x oder 5x wöchentl.
	16:00 Uhr – 18:30 Uhr	3x oder 5x wöchentl.

Die Buchung des Vormittags ist Voraussetzung für die Nachmittagsbuchung für alle Schüler, die städtische Schulen in Radolfzell besuchen. Für Kinder anderer Schulformen gibt es die Möglichkeit nur die Nachmittagsbetreuung zu buchen.

Das Betreuungsangebot von 14.00 bis 16.00 Uhr und 16.00 bis 18.30 Uhr findet am jeweiligen Standort statt, wenn am 01. Juli des Jahres fünf verbindliche Anmeldungen vorliegen.

Werden zu Ende Februar Kinder abgemeldet, hat das Angebot Bestandsschutz bis zum Schuljahresende.

## (2) Ferienbetreuung:

Das Betreuungsangebot findet an der Tegginger Schule statt. Es kann wochenweise zwischen zwei Buchungszeiten gewählt werden.

1.Buchungszeit	8.00 Uhr -14.00 Uhr
2.Buchungszeit	8.00 Uhr -17.00 Uhr

Anmeldung(en) müssen zwei Wochen vor Ferienbeginn in der Abteilung Kindertagesbetreuung vorliegen.

Das Betreuungsangebot findet statt, wenn zehn verbindliche Anmeldungen je Buchungszeit vorliegen.

Findet eine Betreuungszeit aufgrund zu weniger Anmeldungen nicht statt, werden die Eltern eine Woche vor Ferienbeginn schriftlich informiert.

## § 6

### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis in der Kinderzeit beginnt mit der Aufnahme des Kindes jeweils zum 1. eines Monats. Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Aufnahmevertrages durch den/die Sorgeberechtigten. Im Aufnahmevertrag sind anzugeben:

- Name, Anschrift und Kontaktdaten der/des Sorgeberechtigten
- Name und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
- Betreuungszeiten des Kindes

(2) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch zum Ende des Schuljahres. Die Sorgeberechtigten können unterjährig zum Ende des Monats Februar unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen den Betreuungsumfang reduzieren oder kündigen. Die Abmeldung oder die Änderung des Betreuungsumfangs hat gegenüber dem Träger schriftlich zu erfolgen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende, wird eingeräumt bei Verlust des Arbeitsplatzes oder bei Ortswechsel.

(3) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild, trotz Mahnung.

(4) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter einer Wahrung von vier Wochen zum Monatsende anzukündigen.

(5) Das Benutzungsverhältnis in der Ferienzeit beginnt jeweils am 1. Werktag nach Beginn der Ferienwoche. Danach können Kinder jeweils zum 1. Werktag der darauffolgenden Wochen angemeldet werden.

(6) Das Benutzungsverhältnis der Ferienbetreuung endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit automatisch.

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Betreuung in der Kinderzeit werden Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 erhoben. Die Gebühren für die Kinderzeit werden jeweils für einen Kalendermonat, insgesamt für zehn Kalendermonate im Jahr, erhoben. Der August und der September sind gebührenfrei.
- (2) Für die Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren gemäß Anlage 2 erhoben.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind der/die Sorgeberechtigte/n des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Kinderzeit/Ferienbetreuung angemeldet haben.

## **§ 9**

### **Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Kinderzeit wird jeweils zum ersten des Monats erhoben. Für den Monat der erstmaligen Inanspruchnahme wird die Benutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung wird nach Ende der Ferienbetreuungszeit durch Zusendung eines Gebührenbescheides erhoben. Die Benutzungsgebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit in der Kinderzeit wird nicht erstattet.
- (6) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit in der Ferienbetreuung wird gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes für das angemeldete Kind erstattet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltregelungen für
- a) die Kinderzeit mit Gültigkeit vom 01.09.2011
  - b) die Ferienbetreuung mit Gültigkeit vom 11.07.2018
- außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 20.03.2019

Gez. Martin Staab, Oberbürgermeister

Eingearbeitet ist:

1. Änderung – beschlossen vom Gemeinderat am 01.10.2019 Inkrafttreten rückwirkend zum 01.09.2019